

oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen näher bezeichnete Pflichten verstoßen, die auf die Sicherung eines koordinierten, effektiven Einsatzes der Kraftfahrzeuge gerichtet sind. Ordnungsstrafen können insbesondere dann festgesetzt werden, wenn die Verantwortlichen zulassen, daß Fernfahrten ohne erforderliche Genehmigung durchgeführt werden, wenn sie Verstöße gegen die Verwendung und Mitführung der vorgeschriebenen Fahrdokumente dulden oder wenn sie Verstöße gegen die Rechtspflichten zur Übernahme bzw. Vermittlung der Rückauslastung beim Fahrzeugeinsatz veranlassen. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für den Betrieb örtlich zuständigen Vorsitzenden des Rates des Kreises.

Bei einer generellen Betrachtung der im III. Quartal erlassenen Rechtsvorschriften wird deutlich erkennbar, daß die rechtsetzende Tätigkeit der zentralen Staatsorgane ständig qualifiziert und die Anzahl der Rechtsvorschriften eingeschränkt wird. Im Interesse der weiteren Erhöhung der Effektivität der staatlichen Arbeit kommt es darauf an, Aufgaben, Rechte und Pflichten in den Rechtsvorschriften präziser festzulegen und auf allgemeine Feststellungen zu verzichten. Dementsprechend werden die Rechtsvorschriften auch hinsichtlich ihres Umfangs reduziert.

Es entspricht der persönlichen Verantwortung der Minister und der Leiter anderer zentraler Staatsorgane für die Durchführung der staatlichen Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich, daß zweigspezifische Regelungen und Statuten für unterstellte Einrichtungen nicht mehr im Gesetzblatt verkündet, sondern im Rahmen der dem Minister bzw. Leiter zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bekanntgemacht werden. Dabei gilt der Grundsatz, daß die Regelungen denjenigen bekanntzumachen sind, die für die Durchführung Verantwortung tragen bzw. unbedingt darüber informiert sein müssen. Soweit solche Rechtsvorschriften bisher im Gesetzblatt veröffentlicht wurden, wird auch eine Veränderung oder Aufhebung der Rechtsvorschrift im Gesetzblatt bekanntgemacht werden. Dies wird an den zahlreichen Bekanntmachungen im Gesetzblatt deutlich, mit denen Rechtsvorschriften aufgehoben werden (vgl. z. B. die AO über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik vom 30. Juni 1975 [GBl. I S. 596] oder die Bekanntmachung vom 5. August 1975 [GBl. I S. 613]).

Als Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane

sind vor allem solche Rechtsvorschriften zu erlassen, die allgemeinverbindliche Regelungen enthalten, die Rechte und Pflichten der Bürger und ihrer gesellschaftlichen Organisationen sowie Aufgaben, Rechte und Pflichten nichtunterstellter Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften betreffen.

Bei konsequenter Wahrung der Gesetzlichkeit und der Rechtssicherheit sollen die Übersichtlichkeit der Rechtsvorschriften systematisch verbessert und die persönliche Verantwortung der Minister und der Leiter anderer zentraler Staatsorgane auf dem Gebiet der Rechtsetzung gestärkt werden. Letztlich zielt alles darauf ab, die Effektivität der sozialistischen Rechtsvorschriften weiter zu erhöhen.

Im Gesetzblatt Teil II Nr. 6 sind das **Gesetz vom 19. Juni 1975 Über den Konsularvertrag vom 26. März 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich (GBl. II S. 125)** sowie das **Gesetz vom 19. Juni 1975 über den Konsularvertrag vom 28. April 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland (GBl. II S. 133)** mit den entsprechenden Vertragstexten veröffentlicht. Die Verträge dienen der weiteren Vertiefung der bilateralen Zusammenarbeit mit diesen Staaten unter Beachtung des Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten und tragen zur Verwirklichung der Politik der friedlichen Koexistenz bei. Durch die Aufnahme einer Definition der Staatsbürgerschaft auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragsstaaten (vgl. jeweils Art. 1 Abs. 2 der Konsularverträge) haben erstmals auch zwei nichtsozialistische Staaten in völkerrechtlich verbindlicher Form die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt.

Weiterhin enthält Gesetzblatt Teil II Nr. 6 die Bekanntmachungen über das Inkrafttreten mehrerer völkerrechtlicher Konventionen für die DDR: der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes vom 9. Dezember 1948, der Konvention über die politischen Rechte der Frau vom 20. Dezember 1952 und der Konvention über die schiedsgerichtliche Entscheidung von Zivilrechtsstreitigkeiten, die sich aus Beziehungen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ergeben, vom 26. Mai 1972.

*Ausgearbeitet von: Dr. SIEGFRIED PETZOLD,
Dr. KARL-HEINZ CHRISTOPH,
ROLF KACHELMAIER, PETER SPEER
und HEINZ MARTIN*

Informationen

Am 11. und 12. September 1975 führte das **Ministerium der Justiz** für die Leiter der Rechtsabteilungen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane eine Schulung durch, an der außerdem Justitiare von Räten der Bezirke und von anderen örtlichen Staatsorganen, von wirtschaftsleitenden Organen, ausgewählten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie Vertreter der Bezirksvorstände der Vereinigung der Juristen der DDR teilnahmen.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen Vorträge über Grundprobleme des Zivilgesetzbuchs und der Zivilprozeßordnung sowie über die Aufgaben, die sich bei der Anwendung der neuen Gesetze für die Volkswirtschaft ergeben. Es referierten Prof. Dr. Supranowitz, Stellvertreter des Ministers der Justiz, Prof. Dr. Walter, Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts beim Ministerrat, Dr. Joachim (Ministerium der Justiz), Prof. Dr. Kellner (Humboldt-Universität Berlin), Prof. Dr. Kreuzer (Handelshochschule Leipzig) und Prof. Dr. Pflücke (Hochschule für Ökonomie „Bruno Leuschner“ Berlin).

Die Schulungsveranstaltung ist ein Bestandteil der Zusammenarbeit des Ministeriums der Justiz mit den anderen Ministerien und zentralen Staatsorganen bei der

Qualifizierung der Justitiartätigkeit. Sie diene dem Ziel, die Justitiare beim Studium, bei der Erläuterung und bei der Durchsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen des Zivilgesetzbuchs und der Zivilprozeßordnung zu unterstützen.

»

Das **Präsidium des Obersten Gerichts** beschäftigte sich in seiner Sitzung am 8. Oktober 1975 mit den Aufgaben der Gerichte bei der Bekämpfung und Vorbeugung der Jugendkriminalität. Dazu nahm es Berichte des Vorsitzenden des 3. Strafsenats des Obersten Gerichts, Dr. Joachim Schlegel, sowie der Direktoren der Bezirksgerichte Frankfurt (Oder) und Rostock, Dr. Klaus Horn und Heinz Seifert, über Ergebnisse und Probleme bei der Umsetzung der Festlegungen der 12. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 25. September 1974 zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen (vgl. NJ 1974 S. 635 ff.) entgegen.

In der Beratung wurde auf folgende Schwerpunkte orientiert:

- Sicherung einer differenzierten Anwendung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit;
- differenzierte Nutzung der Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung insbe-